

§ 97

Übertragbarkeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹Das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage sind nicht übertragbar. ²§ 93 Absatz 1a und § 4 des Betriebsrentengesetzes bleiben unberührt.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 97 ..	1
B. Erläuterungen zu Satz 1: Übertragungsverbot	2
C. Erläuterungen zu Satz 2: Zulässige Übertragungen	3

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 97

1

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation zu § 97: Die Vorschrift bestimmt, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht übertragbar ist. Durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) sieht die Vorschrift im neuen Satz 2 – mit Rückwirkung zum 1.1.2002 – zwei Ausnahmen von der Nichtübertragbarkeit des geförderten Altersvorsorgevermögens vor: Zum einen ist eine Übertragung auf den Ehegatten/Lebenspartner im Rahmen eines Versorgungsausgleichs möglich (§ 93 Abs. 1a). Zum anderen sind die Übertragungsfälle des § 4 BetrAVG zulässig.

Rechtsentwicklung zu § 97:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage.

§ 97 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *AltEinkG v. 5.7.2004* (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Ergänzung des bisherigen Wortlauts des § 97 um einen Satz 2. Die Ergänzung ist rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 1 AltEinkG).

Bedeutung des § 97: Die Vorschrift stellt sicher, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen – wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – einem Pfändungsschutz unterliegt. Damit ist eine Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung gleichermaßen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise sicherstellen, dass das Altersvorsorgevermögen einschließlich der gewährten staatlichen Förderung auch tatsächlich im Alter zur Versorgung zur Verfügung steht. Zulässig sind Übertragungen nur, wenn diese Übertragungen ihre gesetzliche Grundlage im System der Altersversorgung haben, wie der Versorgungsausgleich und zulässige arbeitsrechtl. Übertragungen.

2

B. Erläuterungen zu Satz 1: Übertragungsverbot

Satz 1 verankert einen Pfändungsschutz. Durch die Regelung, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen (stl. geförderte laufende Beiträge, Zulagen und darauf entfallende Erträge und Wertsteigerungen) nicht übertragbar sind, soll erreicht werden, dass dem Zulageberechtigten im Alter tatsächlich eine zusätzliche Einkunftsquelle zur Verfügung steht, die die durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung bedingte Absenkung des Rentenniveaus ausgleicht. Der gesetzlich verankerte Pfändungsschutz bedingt, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen weder abgetreten, noch verpfändet noch mit geschuldeten Beträgen aufgerechnet werden kann. Die Unpfändbarkeit des geförderten Altersvorsorgevermögens gilt auch für den Fall einer Verbraucherinsolvenz (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 261).

Sofern der Zulageberechtigte über die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 förderfähigen Beiträge hinaus auch nicht geförderte Beiträge auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG oder einen begünstigten Vertrag über betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt hat, für die weder Zulage nach dem XI. Abschnitt noch ein SA-Abzug nach § 10a gewährt worden ist, ist das daraus gebildete Kapital nicht besonders geschützt. Der Pfändungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf das in einer Wohnung gebundene geförderte Vermögen (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 261). Auch für die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber geleisteten Auszahlungsbeträge (lebenslange Leibrente, Auszahlungsplanraten mit Teilkapitalverrentung, bis zu 30 % Einmalzahlung) ist ein Pfändungsschutz nicht vorgesehen. Hier sind lediglich die allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung (§§ 850 ff. ZPO) maßgebend (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 263).

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Zulässige Übertragungen**

3

Satz 2 regelt zwei Ausnahmen vom Übertragungsverbot.

Versorgungsausgleich: Zum einen ist eine Übertragung auf den Ehegatten/Lebenspartner im Rahmen eines Versorgungsausgleichs möglich (§ 93 Abs. 1a). Es wird ermöglicht, dass ein geförderter zertifizierter Altersvorsorgevertrag oder eine geförderte betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung im Wege der internen oder externen Teilung (§§ 10, 14 VersAusglG) auf beide Ehegatten/Lebenspartner aufgeteilt werden kann.

Arbeitsrechtliche Übertragungen: Zum anderen sind die Übertragungsfälle des § 4 BetrAVG zulässig. Unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung eines ArbN dürfen nach dieser Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen ArbG sowie dem ArbN vom neuen ArbG übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom ArbN erworbenen unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) auf den neuen ArbG übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Wird die Betriebstätigkeit des ArbG eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Zusage über betriebliche Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des ArbN oder Versorgungsempfängers übernommen werden.

§ 97